

# EINARBEITUNGSZUSCHÜSSE

Eine runde Sache, bei der alle gewinnen.



Sie als **Arbeitgeber** haben eine Stelle zu besetzen. Sie möchten eine Person einstellen, die gut in Ihr Unternehmen passt, aber dem Anforderungsprofil nicht ganz entspricht und deshalb nicht von Beginn weg voll einsatzfähig ist.

*Beispiel: Automechaniker gesucht.*



Die **stellensuchende Person** erfüllt nicht alle fachlichen Voraussetzungen. Nach einer etwas längeren Einarbeitungsphase als üblich wird sie voll leistungsfähig sein.

*Beispiel: Ein 55-jähriger gelernter Automechaniker, der in den letzten acht Jahren nicht mehr auf seinem Beruf gearbeitet hat, erhält die Stelle. Seine Einarbeitung zum Automechaniker beansprucht eine etwas längere Einarbeitungszeit.*



Die **Arbeitslosenversicherung** übernimmt während der Einarbeitung einen Teil der Lohnkosten. Die Zuschüsse sollen helfen, Stellensuchende, die Mühe haben, eine neue Anstellung zu finden, und eine längere Einarbeitungszeit benötigen, nachhaltig in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Bei unter 50-Jährigen werden die Zuschüsse von einem bis zu maximal sechs Monaten, bei über 50-Jährigen von einem bis zu maximal zwölf Monaten bezahlt. Die Dauer wird individuell vereinbart.

*Beispiel: Das Unternehmen, das den Automechaniker als Automechaniker einstellt, kann Einarbeitungszuschüsse beantragen und erhält in diesem Fall drei Monate zugesprochen.*

## IHRE VORTEILE

Sie als Arbeitgeber profitieren von den finanziellen Zuschüssen. Zudem stellen Sie eine Person ein, die Ihr Entgegenkommen mit vollem Einsatz belohnen wird.

Im Grundsatz beträgt bei Einarbeitungszuschüssen für **Versicherte über 50 Jahre** der Anteil der Arbeitslosenversicherung im Schnitt mind. 50%

### Beispiele: Abstufung der Einarbeitungszuschüsse bei orts- und branchenüblichem Lohn für Versicherte unter 50 Jahren (ab 1 Monat bis maximal 6 Monate)

	1. + 2. Monat	3. + 4. Monat	5. + 6. Monat
● Anteil Arbeitgeber	40 %	60 %	80 %
● Anteil Arbeitslosenversicherung (Einarbeitungszuschüsse)	60 %	40 %	20 %

### Abstufung bei über 50-jährigen Versicherten (ab 1 Monat bis maximal 12 Monate)

	Für die ersten 6 Monate	7. bis max. 12. Monat
● Anteil Arbeitgeber	40 %	60 %
● Anteil Arbeitslosenversicherung (Einarbeitungszuschüsse)	60 %	40 %

- Nach der Hälfte der gesamten Dauer des Einarbeitungszuschusses erfolgt die Abstufung (Anteil Arbeitslosenversicherung) von 60% zu 40% (Bsp. EAZ Gesamtdauer 12 Mte. = Mt. 1-6: 60%; Mt. 7-12: 40%)
- Bei "ungeraden" Monaten passiert die Abstufung zugunsten des Arbeitgebers/der stellensuchenden Person (Bsp. EAZ Gesamtdauer **3 Mte.** = Mt. 1-2 ⇒ 60%; Mt. 3 ⇒ 40% // **5 Mte.** = Mt. 1-3 ⇒ 60%; Mt. 4-5 ⇒ 40% // **7 Mte.** = Mt. 1-4 ⇒ 60%; Mt. 5-7 ⇒ 40% // **9 Mte.** = Mt. 1-5 ⇒ 60%; Mt. 6-9 ⇒ 40% // **11 Mte.** = Mt. 1-6 ⇒ 60% / Mt. 7-11 ⇒ 40%)